

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“ der Sigmund Freud Privatuniversität

Auf Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU) vom 09.04.2014 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“ gemäß § 2 PUG und § 24 HS-QSG iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität (SFU)
Standort der Privatuniversität	Wien
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Kunsttherapie
Studiengangsart	Universitätslehrgang
Regelstudiodauer	5 Semester
ECTS	90
Akademischer Grad	Master of Arts
akkreditiert für den Standort	Wien

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Sigmund Freud Privatuniversität beantragte am 09.04.2014 die Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde mit Schreiben vom 26.06.2014 zu einer Stellungnahme bezüglich des beantragten Curriculums aufgefordert, die am 30.12.2014 in der Geschäftsstelle der AQ Austria einlangte. Die Stellungnahme des BMG wurde der



Antragstellerin übermittelt und in der Stellungnahme der Privatuniversität zu dem Gutachten berücksichtigt.

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat folgende Gutachter/innen bestellt:

Name	Institution	Rolle im Gutachter/innen-Team
Prof. Peter Sinapius	Medical School Hamburg	Vorsitzender der Gutachter/innen-Gruppe; Wissenschaftlicher Gutachter
Isolde Schediwy	Kunsttherapeutin	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Paul-Reza Klein	Student der Kunstpädagogik	Studentischer Gutachter

Am 21.11.2014 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in Wien statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 03.02.2015. Die Entscheidung wurde am 12.02.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 17.02.2015 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll der Universitätslehrgang „Kunsttherapie eingerichtet werden. Der akademische Grad des geplanten Studiengangs lautet „Master of Arts (MA)“. Das Studium ist als fünfsemestriges Studium mit 90 ECTS konzipiert.

Der geplante Studiengang verfolgt das Ziel, für die Entwicklung des Faches Kunsttherapie in Österreich vorbildlich zu sein. Zwischen künstlerischer und wissenschaftlicher Theorie und klinischer wie außerklinischer, u.a. klinisch-sozialarbeiterischer, sozial- und heilpädagogischer Praxis angesiedelt, möchte sie Standards setzen, die eine Implementierung des in Wien entwickelten und hier vorgelegten Programms in die Universitäts- und Wissenschaftslandschaft erlaubt.

4 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachter/innen nahmen zu den einzelnen Prüfbereichen wie folgt Stellung:

Bezüglich des Prüfbereichs **Studiengang und Studiengangsmanagement** äußern sich die Gutachter/innen überwiegend positiv. Bei der Behandlung der einzelnen Module wird von den Gutachter/innen auf kleinere Monita hingewiesen, die jedoch leicht behebbar seien. Angemessen seien auch der akademische Grad, die ECTS-Zuteilung, der *Workload* und die Prüfungsordnung. Die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sei gegeben. Auch Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums seien dafür geeignet, die Studierenden zu einem erfolgreichen Masterabschluss Kunsttherapie zu führen.

Alle Prüfkriterien bezüglich des **Personals** sehen die Gutachter/innen für den Universitätslehrgang als erfüllt und angemessen an. Die Qualifikation des vorgesehenen Lehrpersonals steht nach Ansicht der Gutachter/innen außer Frage. Ebenso sei die Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal sowie eine angemessene Betreuungssituation gegeben.

Bezüglich des **Qualitätsmanagementsystems** halten die Gutachter/innen die zur Verfügung stehenden Evaluationsinstrumente insgesamt für geeignet, den Studiengang weiterzuentwickeln und seine Qualität zu sichern.

In Bezug auf die **Finanzierung** merken die Gutachter/innen an, dass abseits einzelner Unklarheiten die Finanzierung des Studiums auf soliden Beinen zu stehen scheine und für die nächsten sechs Jahre garantiert sei.

Da die Antragstellerin mit Jänner 2015 in ein neues Gebäude übersiedelt, wurde die **Raum- und Sachausstattung** mittels Präsentationen dargestellt. Aufgrund der dargelegten Ausführungen der Antragstellerin sehen die Gutachter/innen die Raum- und Sachausstattung für den Universitätslehrgang als gesichert an.

Der Studiengang könne laut Gutachten in **Forschung und Entwicklung** auf vorhandene Ressourcen an der SFU zurückgreifen und sich zudem auf die Expertise des hoch qualifizierten Lehrpersonals stützen. Dabei sei die Forschung sozial- und gesundheitswissenschaftlich ausgerichtet und an den Kriterien Wissenschaftlichkeit, Relevanz und Profilierung orientiert. Sie entspreche internationalen Standards.

Die **nationalen und internationalen Kooperationen** beruhten zum einen auf bereits vorhandene Kooperationen der SFU und verfügten zum anderen über vielfältige Beziehungen, die über die Person des Studiengangsleiters in den Studiengang einfließen könnten. Bezüglich der Mobilität der Studierenden bemerken die Gutachter/innen, dass durch die Gliederung der Module diese erschwert werde, es jedoch in der Kunsttherapie keine für alle Studiengänge verbindlichen Ausbildungsstandards gäbe und somit die eingeschränkte Mobilität von Studierenden kein spezifisches Problem der SFU sei.

5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 03.02.2015 beschlossen, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität vom 09.04.2014 auf Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“ stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Gutachten sowie die Stellungnahmen der Antragstellerin.

Die Gutachter/innen haben sich mit den Prüfbereichen differenziert auseinandergesetzt. Alle Prüfbereiche wurden im Ergebnis positiv bewertet und die Gutachter/innen haben sich deutlich für die Akkreditierung ausgesprochen.

Da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 Abs. 4 HS-QSG iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013 erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria beschlossen, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität auf Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“ stattzugeben.



6 Anlagen

- Gutachten
- Stellungnahme